

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/13225 –**

**Ermittlern notwendige Befugnisse zur Aufklärung von Straftaten geben –
Straftatenkataloge in der Strafprozessordnung erweitern,
Telekommunikationsüberwachung für den Wohnungseinbruchdiebstahl
unbefristet ermöglichen**

A. Problem

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, dass die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023 einen Anstieg beim Wohnungseinbruchdiebstahl verzeichne und es sich dabei um Taten handle, die besonders stark in die Privatsphäre der Betroffenen eindringen, einen erheblichen Einschnitt im Leben der Opfer bedeuteten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigten. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl könnten die Funkzellenabfragen gemäß § 100g Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) einen ersten Ermittlungsansatz liefern.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I, Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) sei in der letzten Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls u. a. diese Befugnis der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO ermöglicht worden. Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgesehene Telekommunikationsüberwachung sei allerdings nur befristet für fünf Jahre aufgenommen worden und ende am 11. Dezember 2024. Der von der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls vom 12. Dezember 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9720) habe daher eine Entfristung dieser Regelung vorgesehen, um den Ermittlern weiterhin diese wichtige Ermittlungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Strafrechtspraxis hat diesen Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. März 2024 ausdrücklich befürwortet (www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/986962-986962). Auch anlässlich der vom Bundesministerium der Justiz unter Einbindung der Länder, des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes durchgeführten Evaluierung habe sich die Praxis einhellig für eine Entfristung der

bestehenden Möglichkeit, jedenfalls aber für eine Verlängerung der Befristung ausgesprochen.

Die Abfrage von Funkzellendaten stelle nicht nur beim Wohnungseinbruchdiebstahl eine wichtige Ermittlungsmaßnahme dar, sondern auch insbesondere bei Serientaten wie den sog. Einzeltrickbetrugsfällen oder Vergewaltigungen. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs habe allerdings am 10. Januar 2024 (Az. 2 StR 171/23) entschieden, dass Funkzellenabfragen im Hinblick auf die regelmäßig miterfassten Standortdaten für die Anordnung jeder Funkzellenabfrage nur noch bei Vorliegen eines Verdachts einer besonders schweren Straftat nach § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO zulässig seien. Dies habe zur Folge, dass die Funkzellenabfrage zur Aufklärung vieler gewichtiger Straftaten nicht mehr möglich sei – wie beispielsweise beim Einzeltrickbetrug.

Die Straftatenkataloge in der Strafprozessordnung – insbesondere der §§ 100a und 100g StPO – erschienen insgesamt überarbeitungsbedürftig: So enthalte der Katalog des § 100a StPO unter anderem die Verbrechensstraftatbestände des Raubes und der Brandstiftung – unabhängig davon, ob es sich um einen Einzeltäter oder eine gemeinschaftliche Begehungsweise handele. Die gemeinschaftliche Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) sei im Katalog des § 100a StPO enthalten, nicht jedoch die Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 8 StGB, bei der ein Einzeltäter ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwende (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren).

Seit Inkrafttreten des neuen Cannabisgesetzes seien die Gerichte zu der Auffassung gelangt, dass Beweismittel – insbesondere Chatnachrichten des Anbieters Encrochat – nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr verwertbar seien, so dass Angeklagte vom Vorwurf der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln hätten freigesprochen werden müssen (so u. a. LG Mannheim, Urteil vom 12. April 2024 – Az. 5 KLS 804 Js 28622/21). Daher fordere u. a. der Deutsche Richterbund, die Cannabisreform nachzubessern und § 34 Absatz 3 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis in den Katalog des § 100b StPO einzubeziehen.

Bei Ermittlungen wegen Kinderpornographie sei die IP-Adresse oftmals der einzige Ermittlungsansatz. Auch für Terrorismusermittlungen sei die IP-Adresse entscheidend für die Aufklärung dieser Taten. Zuletzt mit Urteil vom 30. April 2024 – C-470/21 – habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) sowohl die unionsrechtliche Zulässigkeit als auch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Mindestspeicherung von IP-Adressen noch einmal verdeutlicht.

Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen lieferten unverzichtbare Ermittlungsansätze zur Aufklärung schwerer Straftaten, insbesondere geschlossener Gruppen (Clans, Rocker u. Ä.). Dies gelte für die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität und organisierter Kriminalität sowie für die vielfach ebenso organisierte Cyberkriminalität. Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation (Bundestagsdrucksache 20/11312) schaffe den Einsatz von Vertrauenspersonen aber faktisch ab: Die vorgeschlagenen Regelungen erschütterten nachhaltig das Vertrauen (potentieller) Vertrauenspersonen in die verlässliche Einhaltung der Vertraulichkeit, das Kernelement der Zusammenarbeit zwischen Vertrauenspersonen und Strafverfolgungsbehörden (vgl. Stellungnahme der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte vom 25. Januar 2024). Personen, die zu einem Einsatz als Vertrauensperson bereit seien, werde es kaum noch geben, denn die entstehenden Enttarnungsrisiken brächten sie in Gefahr für Leib und Leben. So ginge eine effektive Maßnahme der

Strafverfolgung bei schwerer Kriminalität, insbesondere bei organisierter Kriminalität, verloren.

Die Bundesregierung solle deshalb aufgefordert werden, den Strafermittlern alle notwendigen Befugnisse für die Aufklärung von Straftaten gesetzgeberisch zu ermöglichen. Dazu gehöre insbesondere:

1. die Regelung der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO für den Wohnungseinbruchdiebstahl unbefristet geltend zu lassen;
2. die Straftatenkataloge der §§ 100a, 100b, 100g StPO zu ergänzen und grundsätzlich zu überarbeiten: So sollten u. a. in die Kataloge der §§ 100a und 100g StPO sämtliche Verbrechen und bestimmte schwere Vergehen aufgenommen werden, so dass beispielsweise auch bei einem Vergewaltiger als Einzeltäter Maßnahmen nach den §§ 100a und 100g StPO und Funkzellenabfragen für alle schwere Straftaten möglich seien. Ebenso benötigten die Ermittler die Möglichkeit der Telefonüberwachung bei Steuerhinterziehung im großen Ausmaß. Daher sei die vorhandene Beschränkung der Telefonüberwachung auf Bandenkriminalität zu streichen. § 34 Absatz 3 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis sei in den Katalog des § 100b StPO einzubeziehen;
3. die Mindestspeicherung von IP-Adressen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu regeln;
4. auf einen Gesetzentwurf (insbesondere Bundestagsdrucksache 20/11312) zu verzichten, der den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen erschwere und
5. die Eingriffsermächtigungen der StPO auch auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/11848) vorgesehenen neuen Varianten und Tatbestände im Terrorismusstrafrecht zu erstrecken.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/13225 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sebastian Fiedler
Berichterstatter

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatterin

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Fiedler, Dr. Volker Ullrich, Helge Limburg, Philipp Hartewig und Stephan Brandner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/13225** in seiner 191. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/13225 in seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/13225 in seiner 108. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/13225 in seiner 125. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/13225 in seiner 74. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/13225 in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 abschließend beraten und empfiehlt, diesen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Sebastian Fiedler
Berichterstatter

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Philipp Hartewig
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.